

Sebastian Schaufert

Das Verbot der Doppelverwertung von Vermögenspositionen bei Unterhalt und Zugewinn

Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von Martin Lipp, Christoph Benicke,
Marina Wellenhofer und Bettina Heiderhoff

Band 15



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Das Verbot der Doppelverwertung von Vermögenspositionen
bei Unterhalt und Zugewinn

Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von Martin Lipp, Christoph Benicke,
Marina Wellenhofer und Bettina Heiderhoff

Band 15



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Sebastian Schaufert

Das Verbot
der Doppelverwertung
von Vermögenspositionen
bei Unterhalt und Zugewinn



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 2011

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

D 30

ISSN 1864-497X

ISBN 978-3-631-63523-0

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2012

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

A. Einleitung¹

Unabhängig davon, ob von einem Verbot der Doppelverwertung, der Doppelbewertung, der Doppelberücksichtigung, der doppelten oder zweifachen Teilhabe die Rede ist, geht es immer um die Frage, wie dem Umstand begegnet werden soll, dass eine geldwerte Position eines Ehepartners doppelt, also sowohl im Unterhalt als auch im Zugewinnausgleich zu Gunsten oder Ungunsten des anderen Ehegatten berücksichtigt werden kann.² Schließlich kann die zweifache Berücksichtigung eines einzigen Vermögenswertes dazu führen, dass entweder „doppelt bezahlt“ oder der Ausgleich in einem System mit dem Ausgleich in einem anderen System „selbst finanziert“ wird.³

Obwohl der Zugewinnausgleich und das Unterhaltsrecht schon lange Zeit nebeneinander existieren⁴, hat die Doppelbewertungsproblematik erst in jüngerer Zeit die Rechtsprechung beschäftigt. Grundlage der aktuellen Diskussion zur Frage einer möglichen Doppelverwertung sind drei Entscheidungen des Familiensenats des BGH⁵, die sich mit der mehrfachen Teilhabe an Vermögenswerten beim Zugewinn und Unterhalt befassten.⁶ Ausschlaggebend war ein Satz in den Entscheidungsgründen des zeitlich frühesten Urteils vom 11.12.2002.⁷ Dort äußerte der XII. Senat die Auffassung, „dass eine zweifache Teilhabe eines Ehegatten an einer Vermögensposition dem Grundsatz widerspreche, dass ein güterrechtlicher Ausgleich nicht stattzufinden hat, soweit eine Vermögensposition bereits auf andere Weise - sei es unterhaltsrechtlich oder im Wege des Versorgungsausgleiches - ausgeglichen wird.“ Der BGH verweist in dieser Entscheidung auf die Vorschrift des § 1587 Abs. 3 BGB a. F. (nunmehr § 2 Abs. 4 VersAusglG) betreffend das Verhältnis zwischen Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich. Laut BGH könne im Verhältnis zwischen Unterhalt und Zugewinn nichts anderes gelten, auch wenn insoweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt.⁸ Seit dieser Entscheidung hat sich sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung sehr häufig mit dieser Thematik aus den verschiedensten

1 Aufgrund der konzeptionellen Ähnlichkeiten der Regelungen von Zugewinn und Unterhalt im LPartG gelten die nachfolgenden Ausführungen gleichermaßen für eingetragene Lebenspartnerschaften.

2 Vgl. auch Niepmann, FF 2005, 131; Balzer S. 40.

3 Maurer, FamRZ 2007, 1538, 1539.

4 Laut Balzer S. 16 besteht das Doppelverwertungsproblem auch schon seitdem.

5 BGH, FamRZ 2003, 432; FamRZ 2003, 1544; FamRZ 2004, 1352.

6 So auch Kogel, FamRB 2005, 207; ähnlich Balzer S. 15.

7 BGH, FamRZ 2003, 432.

8 BGH, FamRZ 2003, 432.

Blickwinkeln beschäftigt. Doch während mancher Ansicht zufolge mittlerweile in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber besteht, dass zur Verhinderung unbilliger Ergebnisse eine Doppelberücksichtigung von Vermögenswerten beim Unterhalt und beim Zugewinn ausgeschlossen sei⁹, kann anderer Auffassung zufolge von einer gefestigten Rechtsprechung keine Rede sein.¹⁰ Fest steht, dass nach wie vor ungeklärte, in Teilbereichen heftig umstrittene Fragen verbleiben.¹¹ Insbesondere der Praktiker bewegt sich hierbei auf unsicherem Boden.¹²

Auf den ersten Blick erscheint die gesetzliche Struktur der familienrechtlichen Ausgleichssysteme klar und eindeutig. Die Verteilung des Einkommens zwischen Ehegatten während der Trennungsphase bzw. nach der Scheidung regelt das Unterhaltsrecht gemäß § 1361 Abs. 1 BGB bzw. den §§ 1569 ff. BGB. Die Vermögensaufteilung erfolgt (ohne abweichende Regelung vom gesetzlichen Güterstand) im Rahmen des Zugewinnausgleichs nach den §§ 1363 ff. BGB. Rentenansprüche bzw. sonstige Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder Invalidität werden im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 1587 BGB i.V.m. dem VersAusglG zugeordnet. Diese scheinbar eindeutige Abgrenzung der Systeme zueinander erweist sich jedoch im Einzelfall als oft problematisch, da die Grenzlinien zwischen den Ausgleichssystemen nicht eindeutig festgelegt sind.¹³ Zudem ergibt sich immer auch die Möglichkeit, dass sich Überschneidungen an der Schnittstelle zwischen Zugewinn und Unterhalt ergeben, deren Verhältnis zueinander gesetzlich nicht geregelt ist¹⁴, dass also Vermögenspositionen gleichzeitig Auswirkungen auf mehrere Ausgleichssysteme (sei es Unterhalt, Versorgungs- oder Zugewinnausgleich) haben können.¹⁵ Diese gegenseitige Abhängigkeit und mögliche Beeinflussung der Ausgleichssysteme untereinander ist auch mit ein Grund für den prozessualen Verbund von Scheidung und Folgesachen.¹⁶ Darüber hinaus ist die zutreffende Einordnung einzelner Ansprüche kein rein akademisches Problem, sondern kann erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Parteien haben.¹⁷ In der täglichen Praxis dürfte daher weniger die theoretische Lösung der Problematik ausschlaggebend sein,

9 Vgl. z. B. Kogel, FamRZ 2005, 1524.

10 Viehhus, ZFE 2007, 84.

11 Vgl. Jakobs, FuR 2007, 450; Gerhardt/Schulz, FamRZ 2005, 145; Schulz/Hauß/Häcker, § 1372, Rn. 16; Balzer S. 24.

12 Viehhus, ZFE 2007, 84.

13 Jakobs, NJW 2007, 2885.

14 Manderscheid, ZFE 2005, 341, 343.

15 Jakobs, FuR 2007, 450.

16 Hoppertz, FamRZ 2006, 1242, 1244.

17 Jakobs, NJW 2007, 2885.

als vielmehr die Frage, wie sich die verschiedenen Herangehensweisen konkret, insbesondere finanziell bei den Eheleuten auswirken.¹⁸

Ziel dieser Arbeit ist eine umfassende Information über die verschiedenen Erscheinungsmöglichkeiten dieser Problematik und eine gewisse Hilfestellung für die Behandlung solcher Sachverhalte in der Praxis. Dafür soll einerseits das eigene Problembewusstsein hinsichtlich möglicher Auswirkungen geweckt, andererseits verschiedene Argumentations- und Lösungsansätze aufgezeigt werden.

18 Siehe Viehhus, ZFE 2007, 84.